



An den Grossen Rat

19.5337.03

JSD/P195537/P200854

Basel, 24. Juni 2020

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2020

## Anzug Luca Urgese betreffend «faire Vernehmlassungsfristen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2020 die nachstehende Motion Luca Urgese betreffend «faire Vernehmlassungsfristen» dem Regierungsrat als Anzug zum Bericht überwiesen:

«Das Vernehmlassungsverfahren ist ein wichtiger Bestandteil des Gesetzgebungsprozesses. Es dient gemäss § 53 der Kantonsverfassung der Mitwirkung aller interessierten Personen an Vorhaben von allgemeiner Tragweite.

Die ordentliche Vernehmlassungsfrist beträgt heute gemäss § 4 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren mindestens zwei Monate. Diese Frist ist, wenn man die Meinungsbildungsprozesse von Parteien und Verbänden kennt, äusserst anspruchsvoll. So ist zu bedenken, dass dabei jeweils ehrenamtlich engagierte Personen involviert sind, welche die Unterlagen ausserhalb ihrer Arbeitszeit bearbeiten. Diese Personen benötigen Zeit für die Lektüre der Unterlagen und eine allfällige Konsultation von Fachpersonen, besteht eine Kommission, sind zudem Sitzungstermine zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Vernehmlassungsfrist von zwei Monaten ohnehin schon sehr kurz bemessen. Sowohl der Kanton Basel-Landschaft als auch der Bund sehen eine Mindestfrist von drei Monaten vor. Liegt die Frist zudem noch teilweise in den Ferien, verkürzt sich die Frist faktisch entsprechend, da die entsprechenden Gremien in dieser Zeit nicht tagen.

Ein aktuelles Beispiel: Am 2. Juli 2019 beschloss der Regierungsrat, den Teilrichtplan Energie in Vernehmlassung zu geben. Publiziert wurde dieser Beschluss am 8. Juli. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 6. September festgelegt. Berücksichtigt man die Tatsache, dass vom 29. Juni bis am 10. August Sommerferien sind, verbleibt für die Erarbeitung der Vernehmlassung faktisch der Zeitraum vom 12. August bis am 6. September, also vier Wochen.

Für ein politisches Geschäft von dieser Tragweite ist eine solch kurze faktische Vernehmlassungsfrist nicht nur unseriös, sondern auch unfair gegenüber den am Vernehmlassungsverfahren beteiligten Organisationen, welchen dadurch die Zeit fehlt, um sich vertieft mit der Materie auseinanderzusetzen und sich eine fundierte Meinung zu bilden. Darunter leidet letztendlich die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens.

Das Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren sieht aus ebendiesem Grund entsprechende Fristverlängerungen vor. So wird nach Art. 7 Abs. 3 die Mindestfrist verlängert, wenn Ferien- und Feiertage betroffen sind. Es versteht sich von selbst, dass für dringende Fälle eine Ausnahmeregelung vorzusehen ist.

Der Motionär fordert deshalb im Sinne der vorstehenden Ausführungen, die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren innert eines Jahres wie folgt anzupassen:

1. Die ordentliche Vernehmlassungsfrist ist auf drei Monate zu verlängern.
2. Einen Fristenstillstand während den Schulferien vorzusehen.
3. Eine Ausnahme für dringliche Fälle vorzusehen.

Luca Urgese»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Umsetzung der Anzugsforderung

Wie bereits mit Schreiben des Regierungsrats Nr. 19.5337.02 vom 15. Januar 2020 ausgeführt, teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Frist für das Vernehmlassungsverfahren mit zwei Monaten heute eher knapp bemessen ist – besonders, wenn die Vernehmlassungsfrist in die Schulferien fällt. Aus diesem Grund hat er eine Änderung der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 13. Februar 2007 (Vernehmlassungsverordnung; SG133.300) beschlossen, die eine Ausdehnung der Vernehmlassungsfrist von zwei auf drei Monaten vorsieht. In dringenden Ausnahmefällen kann das zur Vernehmlassung ermächtigte Departement von der Minimalfrist ausnahmsweise abweichen, muss dies im Schreiben an die Vernehmlassungsadressaten aber begründen.

Wie angekündigt hat der Regierungsrat auf die Einführung eines zusätzlichen Fristenstillstands während der Schulferien verzichtet. Ein solcher Fristenstillstand könnte die Vernehmlassungsverfahren durch die zahlreichen über das ganze Jahr verteilten Schulferien übermässig in die Länge ziehen. Bereits heute ist es oft anspruchsvoll, wichtige Projekte in nützlicher Frist zu einem Abschluss bringen zu können.

## 2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Luca Urgese betreffend «faire Vernehmlassungsfristen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

## Beilage

Verordnungsänderung

25. Mai 2020

LexWork ID 5237

**Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren  
(Vernehmlassungsverordnung)**

Änderung vom [Datum]

---

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [Nr. eingeben],

*beschliesst:*

I.  
Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung) vom 13. Februar 2007<sup>1)</sup> (Stand 18. Februar 2007) wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1)</sup> Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens drei Monate.

<sup>2)</sup> Bei Dringlichkeit kann das zur Vernehmlassung ermächtigte Departement die Frist ausnahmsweise verkürzen. Dies ist in der Mitteilung an die Adressaten sachlich zu begründen.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl



---

<sup>1)</sup> SG 133.300